

Sitzung vom 26. April 2017

**385. Interpellation (Rollenkonflikt des Regierungsrates  
in der Kantonsspital Winterthur AG)**

Die Kantonsräte Kaspar Bütikofer, Zürich, und Andreas Daurü, Winterthur, sowie Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 6. März 2017 folgende Interpellation eingereicht:

In der Weisung 5153 betreffend Kantonsspital Winterthur AG rechtfertigt der Regierungsrat die Umwandlung des als Anstalt geführten KSW in eine Aktiengesellschaft mit dem sogenannten Rollenkonflikt der Gesundheitsdirektion als Besitzerin und Regulatorin. Auf Seite 5 der Weisung schreibt der Regierungsrat:

«Andererseits nimmt der Kanton als Regulator, Gewährleister der Spitalversorgung und gleichzeitig Betreiber eigener Spitäler verschiedene, teils widersprüchliche Rollen ein. Er setzt die Rahmenbedingungen für einen regulierten Spitalwettbewerb, an dem er mit eigenen Leistungserbringern teilnimmt, und er vergibt Leistungsaufträge und Subventionen, um die er sich mit eigenen Spitälern in Konkurrenz zu anderen Leistungserbringern bewirbt. Er genehmigt Tarife für seine eigenen Spitäler oder legt Tarife für eigene Spitäler wie für deren Konkurrenten hoheitlich fest. Diese Vermischung der hoheitlichen Funktionen und der Leistungserbringerrolle wird im Gesundheitswesen zunehmend kritisch betrachtet.»

Gegen den Vorschlag einer Minderheit, wonach die Aktionärsrechte des Regierungsrates bei der Finanzdirektion und die Aufgaben als Regulator und Gewährleister bei der Gesundheitsdirektion anzusiedeln seien, wandte der Gesundheitsdirektor in der ersten Lesung der Vorlage durch den Kantonsrat vom 26. September 2016 ein:

«Es ist Aufgabe des Regierungsrates, sich zu organisieren. Überlassen Sie es ihr, wann sie wem, wie, welches Mandat und welche Aufgaben überträgt.»

Der vom Regierungsrat ins Feld geführte Rollenkonflikt kann allein durch die Rechtsformänderung nicht gelöst werden. Gerne möchten wir vom Regierungsrat wissen, wie er sich inzwischen organisiert hat bzw. sich organisieren wird, damit der sogenannte Rollenkonflikt gelöst werden kann.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass alleine durch die Umwandlung des KSW von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft der sogenannte «Rollenkonflikt» nicht gelöst ist, wenn sowohl die Aktionärsrechte wie die Aufgaben als Regulator und Gewährleister bei derselben Direktion angesiedelt bleiben?
2. Erachtet der Regierungsrat die Aufteilung der Aktionärsrechte und der Aufgaben als Regulator sowie Gewährleister auf zwei Direktionen als der richtige Weg?
3. Gibt es alternative Möglichkeiten, um den «Rollenkonflikt» zu lösen?
4. Welche Positionen nehmen die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion bzw. weitere Direktionen in dieser Frage ein?
5. Hat das Stimmvolk im Hinblick auf den Urnengang vom 21. Mai 2017 über das KSW-AG-Gesetz ein Recht darauf zu wissen, wie der «Rollenkonflikt» gelöst werden soll?
6. Welche Direktion hat den Auftrag an eine Head-Hunter-Firma erteilt, damit die Funktion von Spitalrats-/Verwaltungsrats-Präsident/in sowie Mitglieder des Spitalrats/Verwaltungsrates der PUK und ipw ausgeschrieben werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Kaspar Bütikofer, Zürich, Andreas Daurü, Winterthur, und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit der Umwandlung der Anstalt KSW in eine Aktiengesellschaft im Besitz des Kantons und dem damit einhergehenden Erlass einer Eigentümerstrategie (einschliesslich Berichtswesen) sowie der Übertragung der Liegenschaften im Baurecht auf die AG werden die Rollen weiter geklärt, aber nicht vollständig entflochten.

Zu Fragen 2 und 3:

Gemäss Richtlinie 11 des Regierungsrates zur Public Corporate Governance bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Auseinanderhaltung der Rolle des Eigentümers (zu der auch die Wahrung der Aktionärsrechte gehört) und jener des Gewährleisters bzw. Regulators:

- a) durch Aufteilung auf zwei Direktionen;
- b) durch organisatorische Trennung innerhalb einer Direktion.

Im Falle der kantonalen Spitäler hat der Regierungsrat entschieden, die beiden Rollen über eine organisatorische Trennung innerhalb der Gesundheitsdirektion auseinanderzuhalten. Für die Versorgungsgewährleistung und -regulierung ist in der Gesundheitsdirektion das Geschäftsfeld «Gesundheitsversorgung», für die Wahrnehmung der Eigentümerrolle das Geschäftsfeld «Dienste» zuständig. Beide Geschäftsfeldverantwortliche sind Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesundheitsdirektion.

Zu Frage 4:

Die Frage der Rollentrennung zwischen Eigentümer einerseits und Gewährleister bzw. Regulator andererseits stellt sich bei vielen Beteiligungen des Kantons. Stets wägt der Regierungsrat sorgfältig zwischen den in der Beantwortung der Frage 2 erwähnten beiden Optionen ab und fällt einen entsprechenden Entscheid.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat seine Absichten im Zusammenhang mit den Verselbstständigungsverordnungen nie versteckt, sondern vollständig transparent gemacht. Sie sind aus den Gesetzesvorlagen und den dazugehörigen Weisungen und aus den Protokollen der Kantonsratsdebatten ersichtlich. Die Stimmberechtigten wissen um diese Absichten und entscheiden in vollständiger Klarheit über die angestrebten Ziele.

Zu Frage 6:

Die Gesundheitsdirektion.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**